Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 28

Artikel: Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94843

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dislotationsorten ber Truppen zu führen, so ift ber von technischen und administrativen Komites bazu bei weitem nicht ein solcher Apparat erforber= lich, wie er in Aussicht genommen ift.

Mit einem solchen Train mare für unsere Ur= mee bei bem beschränkten Raum unseres Lanbes zu beforgen, baß fie bie Fabigkeit manovriren gu fonnen gang verlieren murbe.

Es burfte bei uns auch mit einigen Schwierigkeiten perbunden fein, die Bespannung fur die Fuhrmerte ber 8 Bermaltungs Divisionen aufzutreiben. Früher hatten wir bei ben Divisionen von 21 Bataillonen (18 Infanterie: und 3 Schützenbataillonen) 4 Ambulancen. Jest werben für Divisionen von 13 Bataillonen 5 Ambulancen verlangt.

Hiezu nehmen wir noch die circa 800 Reitpferde für Berpflegs- und Sanitätspersonal und bie 1300 zweis und vierspannigen Bagen berfelben *), unb ba fragen wir, werben wir bie fombattanten Stabe, bie Ravallerie, die Truppenoffiziere und Unteroffigiere ber Artillerie noch beritten machen konnen, werben wir noch ben Geschütz-Park, die Fuhrmerke ber einzelnen Waffen zu bespannen vermögen?

Wenn wir aber noch gar die Landwehr in Anbetracht ziehen, fo ftellt fich bas Berhaltnig noch gang anbers. 1600 Reitpferbe und 2600 Wagen find fur bie Sanitats: und Berpflegsbranche erfor= berlich!

Da haben sich die Armeen ber frangösischen Republik und Napoleon I. mit weniger Train be-

Nachbem wir biefen unfern eruften Bebenten Ausbruck gegeben haben und glauben, bag unfere Rameraden dieselben theilen werden, wollen wir in der nächsten Rummer zu der Art, wie der Ent= wurf ben zu behandelnden Stoff angeordnet hat, übergeben.

(Fortfepung folgt.)

Organe für Schaffung, Berwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortfegung.)

II. Das Kriegsministerium.

Das Kriegsministerium ift die oberfte Militar= Bermaltungs-Behörbe eines Staates von welcher alle militarischen Angelegenheiten geleitet merben ; es ist bas Organ bes Kriegsherrn, von welchem nicht nur die Verwaltung ber Kriegsmacht bes Staates, fonbern auch alle organischen Beranberunaen berfelben, sowie bie Leitung bes Erfapes, ber Ausbildung und bes Dienftbetriebes bei bem Beer ausgehen.

Das Kriegsministerium ift ein organisches Glieb ber höchsten Staatsverwaltung und ein selbstständi= ger Organismus im Beermefen.

In einigen Staaten wird bie Funktion bes Kriegsministeriums von einem Kriegsrath versehen, in andern ift bem Rriegsministerium ein folder zur Berathung, bem Entwurf und ber Ausarbeitung wichtiger Fachangelegenheiten und gur Begutachtung gemachten Vorschläge coordinirt.

In Frankreich besteht ein aberster Rriegsrath (conseil supérieur de la guerre), welcher alle wichtigen militärischen Fragen zu berathen, nicht aber Ginfluß auf die eigentliche Führung, namentlich die Operationen der Armee im Felde zu nehmen hat. - In Rugland ift ber Kriegsrath oberfte Legislativ= und zugleich Administrations-Behörde. In Preußen finden wir die Landesvertheidigungs= tommission, welche bestimmt ift, über militarische Fachfragen bas Gutachten abzugeben und Untrage über Neuanlage, Bervollständigung und Auflaffung ber Befestigungen zu bringen. Die Kommission erhalt ihre Auftrage vom Raiser und König, an welchen auch ihre Berichte einzusenben finb.

Die Rommission besteht aus einem höhern General als Prafes, einem folden als Stellvertreter, dem Chef des Generalstabs ber Armee (Kelbmar= ical Moltke), bem Generalinspektor ber Artillerie, dem Chef des Genie-Korps, dem Direktor des all= gemeinen Kriegs-Departements, als Stellvertreter des Kriegsministers und mehreren andern hiezu eigens ernannten Beneralen.

In früherer Zeit murbe auch bas Militarmefen ber meiften Orte ber schweizerischen Giogenoffen= schaft von einem Kriegsrath ober andern besonders bestellten Militar-Aufsichtsbehörden geleitet. Dasfelbe mar mit ben gemeinschaftlichen Militar=Unge= legenheiten bes Bundes der Fall. Mit der Ueber= wachung und Leitung berfelben mar bis 1848 eine Militar=Rommiffion von höhern Difizieren betraut.

Die wichtigfte Aufgabe bes Rriegsministeriums ist Herstellung und Erhaltung der Ginheit in allen Elementen und Thatigkeiten bes heeres; die ihr nächst folgende ist die materielle Berwaltung, näm= lich die Herbeischaffung und Erhaltung aller mate= riellen Bedingungen für die Thatigkeit des Heeres. Ferner hat das Kriegsministerium sammtliche Borbereitungen fur ben Rrieg in weiterem Ginn und einen besondern Feldzug (wenn ein folder in Ausficht genommen ift), zu treffen.

Das Kriegsministerium hat die Interessen bes heeres bei ber Gesetgebung zu vertreten und alle auf bas Beermefen bezüglichen Gefete ausznarbei= ten und einzubringen, bas Bubget zu entwerfen u. i. w.

hier ist die Personlichkeit bes Kriegsministers von großem Gewicht. Er muß Fachmann fein und militärische Renutnisse besitzen.

In den konstitutionellen Staaten Europa's ist der Kriegsminister Bertreter ber Regierung gegenüber ben Abgeordneten und Bermalter bes Militarbud= gets. Als folder ift er ber Bolfsvertretung ver= antwortlich.

Der Kriegsminister hat in ben Militärstaaten ben Rang eines fommandirenben Generals, er ift tein perfonlicher Borgefetter für die Korpstommanbanten, verfügt jeboch im Namen bes Rriegsherrn an biefelben.

Der umfangreiche Wirfungsfreis bes Rriegsministeriums macht seine Untereintheilung in mehrere,

^{*)} Das Rommiffariat bedarf allein 1255 Bagen. Botfc. G. 125.

zum Theil selbsiständig verfügende Departements erforderlich.

Im beutschen Reich besteht das Kriegsministerium aus der Centralabtheilung, dem allgemeinen Kriegssbepartement mit 5 Abtheilungen, dem Militärs Dekonomies Departement mit 4 Abtheilungen, dann 5 selbstständigen Abtheilungen, die dem Kriegsministerium direkt untergeordnet sind.

Icdem Departement steht ein General als Direktor, jester Abtheilung ein General, Stabsoffizier oder höherer Beamsteter als Abtheilungs-Chef vor.

- I. Die Centralabtheilung oder das Ministerial=Bureau sondert die Sinläufe, vertheilt die Geschäftsstude, besorgt die Korrespondenz des Kriegsministers und die Gehalts=angelegenheiten der Intendanturbeamteten.
- II. Das allgemeine Kriegsdepartement beforgt den rein militärischen Theil der Heeresverwaltung.
- 1. Abtheilung für Urmecangelegenheiten. A. Organisfation, Mobilmachungss, Erfags, Uebungs-Dislotationen und operative Angelegenheiten, dann der Infanterie, Jäsger und des Generalftabs.
- 2. Abtheilung für Armeeangelegenheiten. B. Militär= Erzichunge= und Bildungewesen, Rirchen= und Juftig= angelegenheiten, Arbeiten militarisch=politischer Natur, 2c.
 - 3. Abtheilung, Artiflerie. Baffen und Munition.
- 4. Abtheilung, technische Artillerie-Angelegenheiten. Artillerie-Berkstätten, Feuerwerks-Abtheilung, Laboratorien, Geschüggießerei, Pulverfabriken.
- 5. Abtheilung, Ingenieur-Angelegenheiten. Alles was Genie, Pioniere, Sifenbahnbataillone, die zu Festungen gehörigen Militärbeamteten betrifft, Bauplane prüft, ihre Ausstührung, sowie die Berrechnung der Baus und Dotisrungskassen überwacht und die Neuerungen im Ingenieurssach beräth.
- III. Das Militar=Dekonomie=Departement beforgt ben Militarhaushalt, und zwar:
 - 1. Abtheilung, Ctate= und Raffenmefen.
- 2. Abtheilung, Natural-Berpfleg8=, Reife= und Bor= fpann-Angelegenheiten.
 - 3. Abtheilung, Befleidungsmefen.
 - 4. Abtheilung, Servicemefen.

IV. Abtheilung für perfönliche Angelegenheiten, welche Beförderungen, Berabschiedungen, Bersehungen u. f. w. der Offiziere 2c. behandelt. Diese Abtheilung bildet einen Theil des Militar-Kabinets, welches die Rangliste führt, die Patente, die Rangirung der Offiziere besorgt u. s. w.

Dem Militar-Kabinet steht ein General-Adjutant des Raisers vor. Dieser bearbeitet zum direkten Vortrag beim Raiser sammtliche Militar- und Gerichtssachen.

V. Abtheilung für Invalidenmefen.

VI. Abtheilung für Remontewesen, welche die Ergänzung des Pferdebestandes überwacht und besorgt. Dieser Abtheilung unterstehen die 4 Remonte=Ankauf8=Kommissionen und die 11 Remonte=Depot8.

VII. Militar-Medizinal-Abtheilung für Gefundheitspflege, Lazarethangelegenheiten und die Personalien der Aerzte u. f. w.

Rebstdem gehören jum Rriegsministerium noch folgende Behörden :

1. Das Direktorium des Potsdamer Militar=Baifen= haufes.

- 2. Die Ober-Czaminations-Kommission für Intendans turbeamtete.
 - 3. Die Beneral=Militartaffe.

Das Kriegsministerium gahlt im Ganzen 15 Abtheis lungen, in welchen, mit Ginschluß des Kriegsministers, 31 Offiziere und circa 184 Beamtete beschäftigt sind.

In Cesterreich basirt sich die innere Glieberung bes Reichstriegsministeriums auf die Rategorie der Geschäfte. Diese betreffen A. Prasidials und Perssonals, B. militärische und technische, C. ökonomische Angelegenheiten.

Die militärisch = technischen Angelegenheiten werden in 3 Sektionen besorgt. Jede derselben hat wieder 3 Ab= theilungen. Die ökonomische Sektion zerfällt in 4 Abtheis lungen. Hiezu kommt noch die allgemeine RanzleisDi= rektion.

Als Hulfs-Organe des Ariegsministers sungiren in Desterreich: Der Chef des Generalstades, der General-Artillerie-Inspektor, der General-Genie-Inspektor, der General-Ravallerie-Inspektor, der General-Ruhrwesens-Inspektor, der General-Monturs-Inspektor und das technische und administrative Militär-Komité.

In Frankreich theilt sich das Kriegsministerium in A. den Generalstabs: Chef des Kriegsministers; B. die General Direktion des Personellen; C. die General-Direktion des Materiellen; D. die Genezral-Direktion der Kontrolle und des Rechnungs: wesens.

In Rugland wird bas Rriegsministerium in 12 Direttionen (uprawljenije) eingetheilt, diese find: 1. das faiferliche Sauptquartier (die Militar=Ranglei); 2. der Rriegerath; 3. das oberfte Militärgericht; 4. die Ranglei des Ministeriums; 5. der Sauptstab. Diefer leitet die operativen Standes= und Administrationsangelegenheiten der Infanterie und Ravallerie. Dem Sauptstab find untergeord= net: das militarifch-topographische Inftitut, das wiffen= Schaftliche Militar=Romité, die Niklaus=Atademie des Ge= neralftabs, das Rorps des Beneralftabs, die Reldjägertorps und das Rorps der Militar=Topographen; 6. die Inten= dang=Direktion; 7. die Artilleric=Direktion; 8. die Benie= Direktion; 9. die Militär-Medizinal-Berwaltung; 10. die Bermaltung der Militarbildungsanftalten; 11. die Direttion, der irregularen Truppen (als berathendes Organ fungirt bei diefer Centralftelle das Romité der irregulä= ren Truppen); die Militar=Juftizverwaltung.

In der Türkei ist der Sultan Kriegsherr, in seinem Ramen führt der Groß-Besir den Oberbefehl über das Heer. Das Kriegsministerium ist die höchste Militärbehörde, in welcher sich alle Zweige der Heeresberwaltung vereinigen. Dem Kriegsminister untersteht der Generalkriegsrath, welcher das Kriegsdepartement, die Centralleitung des Generalstabes, die Intendanz und die MilitärGerichts-Berwaltung umfaßt. — Dem Kriegsministerium untersteht ferner die Artillerie-Direktion.

In dem Fürstenthum Rumanien ist der Fürst Kriegsherr, führt den Oberbefehl und besetzt nach der Konstitution alle Offiziersstellen der Armee. Der Kriegsminister leitet im Namen des Fürsten die Militär-Angelegenheiten. Das Kriegsministerium zerfällt in 4 Sektionen. Die vereinigten Fürstenthümer sind in 4 Militärbezirke eingetheilt. Beder umfaßt eine Division. Dem Divisionar liegt die Leitung und Berwaltung, die Sandhabung der Disziplin, die Besorgung der Berpflegung für alle im Bezirk eingestheilten Truppen und Anstalten ob.

Es bleiben uns noch die bem Kriegsminifterium untergeordneten Behörben zu betrachten.

Im Deutschen Reiche stehen unmittelbar unter bem Kriegsministerium: a. die Armee-Abtheilungen ober Generalinspektionen*); b. das Kommando in den Marken; c. die Generalinspektion der Artillerie; d. die Generalinspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen; e. die Generalinspektion der Kavallerie; f die Inspektion der Jäger und Schützen; g. Die Generalinspektion des Militär-Erziehungsund Bildungswesens; h. die Traininspektion; i. die Inspektion der Gewehrsabriken; k. die Landesvertheibigungs-Kommission, l. die Generalkommando's, welche der territorialen und taktischen Eintheilung der Armee entsprechen.

Das Gebiet des preußischen Staates ist in 11 Armeetorps:Bezirke (Generalate) eingetheilt, den Begrenzung mit der Provinzeintheilung nahezu übereinstimmt.

Icdes Armeekorps besteht aus 2 Divisionen, ferner 1 Jäger-Bataillon, 1 Artillerie-Brigade, 1 Pionier- und 1 Trainbataillon. Die Divisionen bestehen aus 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Brigade. Iede Infanterie-Brigade aus 2 Linien- und 1—2 Landwehr-Infanterie-Regimentern. Iede Kavallerie-Brigade aus 2—3 Linien-Kavallerie-Regimentern. Icde Artillerie-Brigade aus 1 Feldund 1 Festungsregiment.

Die Landwehr=Truppen find nur im Frieden jum 3med der Administration den Brigaden unterstellt. Im Arieg bilden fie besondere taktische Körper.

Die General-Rommando's find die oberfte Militar-Territorial-Behörde innerhalb des Armeeforps-Bezirkes und es find denfelben alle in diesem Bezirk liegenden Truppen in militarischer, disziplinarer und administrativer Beziehung untergeordnet.

Der kommandirende General übt die Oberaufsicht über den gesammten Dienstbetrieb.

Die Berwaltungsbehörden des Generalkommando's bestehen aus: dem Generalftab, der Adjudantur und Intensbantur (lestere mit 4 Sektionen für Kaffenwesen, Raturalverpflegung, Bekleidungswesen und Garnisons und Lazarrethverwaltung), nebstdem einem Beamteten für Justig, einem Generalarzt und MilitarsOberprediger.

Die Division wird durch einen Divisionar befehligt. Seine nächste Aufgabe ist Ueberwachung der taktischen Aussbildung und Uebung der Truppen im Felddienst; er ordnet die Uebungen kombinirter Baffen an. Er übt die hohe Gerichtsbarkeit in der Division aus. Die Divisions-Intendantur beforgt alle auf Gebühren, Bekleidung und Ausrüstung der Division Bezug habenden Geschäfte.

Die Brigadiere überwachen die taktische Ausbildung und innere Ordnung und kontrolliren die innere Oekonomie derselben.

Die Brigade-Rommando's der Infanterie und Kavallerie sind dem Divisions-Rommando, jene der Artillerie in militärisch-dienstlichen und ökonomischen Angelegenheiten den Generalkommando's direkte untergeordnet. In artile leristischen Dingen unterstehen die Artillerie-Brigaden der Artillerie-Inspektion.

Den Brigaden find bestimmte Regierungsbezirke jugewiefen, innerhalb welchen fie die gesammte Leitung der Militar-Ersangelegenheiten zu besorgen haben.

Der Brigadier hat einen Lieutenant als Abjutant; für die Ersagangelegenheiten verfügt der Brigadier über die Ersag-Behörden.

Sobald die Mobilmachungs=Ordre erfolgt, ift es Auf= gabe jedes fommandirenden Generals die Truppen feines Beneralates auf die Starte des Rriegs-Stats ju bringen und fie mit allem gur Beldausruftung Nöthigen gu ber= feben. Die Feldtruppen (bei uns dem Auszug ent= fprechend) feines Beneralates bilden in der durch das Befet bestimmten Busammensehung das mobile Armeekorps, mahrend die Erfog= und Befagungetruppen (Referven und Landwehren) einberufen und formirt werden. 218 mili= tarifche Behorde über die lettern und als Militar=Terri= torialbehörde über den Armeetorps-Bezirt tritt beim Ausmarich des an die Spige des mobilen Armeetorps getretenen Beneralkommando's das fogenannte ftellvertretende Beneraltommando, welches aus dem tommandirenden Beneral, 2 Offigieren und 29 andern Perfonen befteht. -Die Intendantur beffelben führt den Namen Provinzial= Intendantur. - Das ftellvertretende Generalkommando über= nimmt beim Ausmarich des Armeetorps fofort alle gunttionen des bisherigen Beneralkommando's, überwacht die rafche Formirung, Ausruftung und Ausbildung der Erfat= truppen und halt fich über den Bedarf an Erfat in fteter Berbindung mit dem mobilen Armeeforps.

Da der Divisionar im Frieden mit dem Ersaggeschäft nichts zu thun hat, fo entfällt die Rothwendigkeit, für denfelben eine stellvertretende Behörde zu bestellen.

Stellvertretende Infanterie-Brigade=Rommando's werden dagegen fofort an Stelle des ausmarschirten Infante= ric=Brigade=Kommando's errichtet, um den Befehl über die im Brigade=Bezirk befindlichen Ersapsen zu über= nehmen, Aushebung, Ausbildung u. s. w. zu überwachen, Rachsendung des erforderlichen Kriegsmaterials zu leiten.

Das stellvertretende Infanterie-Brigade-Kommando besteht aus 1 Brigadier, einem Offizier als Adjutant und 2 Schreibern.

In jedem Generalate werden 4 stellvertretende Infansterie-Brigade-Rommando's aufgestellt.

Für die Ravallerie wird eine Inspektion der Erfag= Cokadronen errichtet.

Das Rommando des Festungs-Artillerie-Regiments hat als stellvertretendes für die Artillerie-Brigade zu funsgiren.

Da die territoriale Eintheilung viele Bortheile bietet, so ist Oesterreich in der neuesten Beit ebenfalls in Territorials bezirke, und zwar 16, eingetheilt worden. Diese Territorials rialbezirke fallen soviel möglich mit der politischen Landesseintheilung zusammen.

Nach der Größe der Provingen bildet eine einen Ter= ritorialbezirk, fie zerfällt in mehrere oder auch der Terri= torialbezirk wird aus mehreren Provingen gebildet.

Die militärische Territorial-Abgrenzung gründet sich auf

^{*)} Die 1. Generalinspetiion umfaßt 3 Armeeforps (I., V. und VI.), Chef ist Felomarschall König von Sachsen; die 2. Wesneralinspetition das IV., VII. und IX. Armeeforps, Chef: Großebergog von Medienburg-Schwerin; die 3. Armeeinspetition das VIII., XIV. und XV. Armeeforps, Chef: Felomarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen; die 4. Generalinspetition das XI., XIII. und 1. und 2. bayerische Armeeforps, Chef: Feldmarschall Kronprinz des deutschen Reiches und von Preußen.

die heeres-Erganzungsbezirke und die taktifche Cintheilung in Truppen-Divisionen und Brigaden.

Die innere Gliederung der öfterreichischen Generalkommanden gründet fich auf die Rategorie der Geschäfte und den hiedurch bedingten Wirkungskreis. — Die Geschäfte gerfallen in die

- a. rein militarifden, bann technifch-adminiftrativen und bie
- b. ökonomisch-administrativen, sowie das Kontrollwesen. Bur Leitung ersterer ift die Militar-Abtheilung berufen, und zwar werden die dienstlichen Angelegenheiten in dem Prafidial-Bureau der Adjutantur, die operativen in der Generalstabs-Abtheilung behandelt.

Die ökonomisch=administrativen Angelegenheiten, sowie das Kontrollwefen werden durch die Intendanz geleitet.

In Frankreich hat die Militar-Kommission der gesetzgebenden Versammlung Frankreich in 14 Korpsbezirke ein= getheilt.

Aufland ist feit 1864 militarisch und administrativ in 14 Militarbezirke und die donische Rosaken-Provinz einsgetheilt*).

Bei der Eintheilung des Reiches wurde die Dislokation der Feld= und Lokaltruppen, der Buftand der Kommuni= kationen, vorzugsweise aber die geographische Begrenzung im Auge behalten.

Un der Spige eines jeden Bezirks fteht ein General mit einer Militar=Bezirksverwaltung, welche fich analog ben Centralftellen in folgende Abtheilungen gliedert:

- 1. Den Militar-Bezirkerath mit den Rechten und Pflichten der Militar=Intendang-Sauptvermaltung.
- 2. Den Bezirksftab für die operativen, Standes= und Abministrations-Gefcafte.
- 3. Die Bezirte:Intendang-Bermaltung für Befleidung, Berpflegung und Befoldung.
- 4. Die Bezirks:Arillerieverwaltung für die Artilleries Eruppen, Anstalten und das Artilleriematerial.
- 5. Bezirks: Genic=Berwaltung für Genietruppen, Festun: gen und Militarbauten.
 - 6. Die Begirte-Mediginal=Bermaltung.
 - 7. Die Bezirksinfpettion für Militarfpitaler.

In der Turket ist die Armee in 6 Armeeforps eingestheilt, diese stehen direkt unter dem Kriegsministerium und befinden sich mit den Stäben in Konstantinopel, Schumla, Monastir, Erzerum, Damascus und Bagdad.

-In England fehlen mit Ausnahme der Truppen in stehenden Lagern, sowie der Garde-Infanteric= und Kasvallerie=Regimenter, welche je eine Brigade bilden, in der Armee im Frieden alle höhern Truppenverbande. Im Krieg werden nach den Erfordernissen des Kriegsschauplages Korps, Divisionen und Brigaden nach Antrag des Obersbefehlshabers gebildet.

Es egistiren jedoch eine Anzahl Territorialdistrifte, und zwar 6 in England, 1 in Schottland und 2 in Irland; in diesen Distrikten bilden die Distriktsgenerale die vermittelnde Behörde zwischen dem Oberkommando und den Civilbehörden, sowie zwischen den einzelnen im Distrikt stehenden Truppentheilen anderseits.

In früherer Beit fand man in einigen Staaten abnliche

Sinrichtungen, in der neuesten Beit hat man das Rache theilige derselben erkannt und das System geandert. Es ist kaum zu bezweifeln, daß dieses in England ebenfalls in nicht gar ferner Beit geschehen wird.

(Fortfetung felgt.)

Eidgenoffenschaft.

Das ichweizerische Militärdepartement an Die Militärbeforden der Artillerie ftellenden Kantone.

(Bem 8. Jult 1874.)

In bem hierseitigen Kreisschreiben Rr. 46,19 vom 10. Marg abhin ift bemertt, bag in Betreff ber nachbienstpflichtigen Mannschaften ber fahrenden Batterten ber Referve und ber übrigen Artillerie-Abiheilungen bes Auszuges und ber Reserve spater besondere Mittheilungen erfolgen werden.

- Das Departement hat nun biesfalls folgenbe Berfügungen getroffen :
- 1. Bon einer Ginberufung ber Rachbienstpflichtigen ber Referve wird fur biefes Sahr abgeseben.
- 2. Chenso findet ein Nachdienst fur bie Mannichaft ber Bofftionekompagnien bieses Jahr nicht statt.
- 3. Die Mannschaft ber Parktompagnien und ber Gebirgsbatterien, sowie biejenige ber Parktrainkompagnien französischer Bunge,
 hat ihren Nachbienst mahrend ber letten zwei Wochen ber Artillerierekrutenschule II Thun zu bestehen. Einruckungstag: 13.
 September.
- 4. Die Mannichaft ber Parktrainkompagnien bes Auszuges, beutscher Bunge, soweit solche zur betreffenden Beit verfügbar ift, hat ihren Rachbienft mahrend ben letten vierzehn Tagen in ber allgemeinen Artillerie-Cadresschule in Thun zu bestehen. Ginrudungstag: 26. Juli.

Wir ersuchen Sie, soweit foldes nicht icon geschehen, uns bie Namensverzeichniffe ber sub 3 genannten Mannichaft bis langsftens 1. September und biejenigen ber sub 4 genannten Mannschaften bis spatefiens ten 19. b. M. mitzutheilen.

Die Einthe il ung ber fcweizerischen Armee für bas laufente Jahr ift soeben erschienen. Wir sehen uns inbeffen nicht veranlaßt, dieselbe unsern Lefern in besonrerem Abbrude wiederzugeben, da sie gegenüber ber lettjährigen Eintheilung nur ganz unwesentliche Aenberungen enthält. Letteres ift Angesichts ber bemnächst zu erwartenben neuen Militärorganisation und Angesichts bes weiteren Umstandes, daß biese Jahr nur fehr wenige Besorberungen im eibg. Stabe stattgefunden haben, auch ganz ertlärlich.

Ausland.

Deutschland. (Manöver.) XII. (Sächsisches) Armec : Korps. Die Infanterie wird in Brigaden auf passenbem Terrain in ber Rabe von Dreeben, Baugen, Zwidau und Chemnit ererziren und manövriren. Die Olvissions-Manöver werden in der Zeit vom 3. bis 14. September für die 1. Divission zwischen Lommatsch, Rossen, Willsbruff und Meißen (nordewestlich von Dreeden) und für die 2. Division zwischen Lichopau, Hainichen und Deteran (nortwestlich von Chemnit) abges halten.

Der 1. Divifion find fur bie genannten Tage 3 Schwabronen ber 1. Kavallerie-Brigabe und bas Regiment "Korpe-Urtillerie" (mit Ausnahme ber reitenben Abtheilung), ber 2. Divifion 3 Schwadronen ber 2. Kavallerie-Brigabe und bas Regiment "Divifions-Artillerie" zugetheilt.

Die 6 Ravallerie-Regimenter (zu 4 Schwabronen) und bie reitende Artillerie Abtheilung manövriren vom 24. August bis 6. September in ber Rabe von Großenhain.

(Leipziger Journal.)

^{*)} Die zugleich mit ber politischen Berwaltung betrauten tommanbirenben Generale heißen in Bolen und im Kaulasus Statthalter; in Finnland, Bilna, Obessa, Orenburg, Sibirten und Turkeftan: General-Gouverneure.